



Verfassungsbeschwerde

von
Nail Salama
Präsident & CEO der Weisen Rose 2.0
gegen
den Beschluss vom Berlinger OVG 3 N 126.12 (PKH)

In der Hauptsache geht es darum, dass ich mich in meinen Grundrechten verletzt fühle. Der Petitionsausschuss verweigert ohne sachliche Begründung die Veröffentlichung meiner Petitions und behandelt mich ungleich als andere Petitionersteller. Außerdem stellt er anderen Petitionersteller kostenlos Mittel zur Verfügung und verweigert mir den Zugang zu diesen Mitteln. Jedermann kann zwar Petitionen erstellen, hat aber keinen Anspruch auf staatliche Förderung nach Art 5 GG. Ich bin aber der Meinung, dass kostenlose vorhandene Recourcen von allen Bürgern gleich verteilt werden sollten und für alle sollten die gleichen Gesetze gelten Art. 3 GG. Der Petitionsausschuss behauptet zwar, meine Petition verstößt gegen die Richtlinie zur Veröffentlichung von Petitionen, ich aber beweise das Gegenteil. Aktuell ist es aber so, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Hier fühle ich mich in meinen Grundrechten verletzt. Es wäre so als ob man als Ausländer nicht auf eine öffentliche Wiese darf, andere aber schon. Es gibt eine Zeit vor 2005 und nach 2005, seit 2005 gibt es das online Petitionsportal der BRD.

Der PKH wurde von mir vom OVG am 20.06.2012 abgelehnt, mit der Begründung es sei keine Aussicht auf Erfolg, sowie dass von mir keine aktuellen Nachweise der Armut gebracht wurden

A:)

Zur Zeitpunkt des Antrages habe ich keinen aktuelleren Nachweis für meine Armut besessen. Erst am 18.06.2012 wurde der Hartz4 Bescheid siehe Anlage, mir durch das Hartz4 Amt ausgehändigt. Es war mir also unmöglich, vor dem 18.06.2012 einen aktuelleren Bescheid dem OVG oder VG zu geben.

B:)

Unabhängig davon wird begründet, dass keine Aussicht auf Erfolg besteht, als Basis nimmt man die Gründe des erstinstanzlichen Urteils vom 3.5.2012.

Auf die neue Beweise und die neuen Gründe wird in dem Beschluss nicht eingegangen. Zusammen mit dem PKH habe ich eine Begründung von ca. 200 Seiten, sowie neue Beweise in Form Papier und von Videomaterial abgegeben, die sich inzwischen seit dem Zeitpunkt der Klageerstellung ergeben haben. Diese neuen Beweise, ändern die Situation und machen die Rechtslage noch komplizierter.

C:)

Das Gleiche gilt, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer schwierigen Rechtsfrage abhängt. Solche Fragen darf das Verwaltungsgericht im Prozesskostenhilfverfahren nicht entscheiden. 1 BvR 3332/08. Begründet wird dies von mir nicht nur wegen des komplexen Themas "UFO-Petition". Sondern auch wegen fehlenden Grundsatzurteilen im neuen Petitionsrecht, sowie der Änderungen im Petitionsrecht durch das Auftreten des online Petitionsportals 2005 und den Gesetzen, die sich der Petitionsausschuss selbst seit dem gibt. Im Petitionsausschuss sind von mir leider keine gewählten Volksvertreter dieser Parlamentarischen Demokratie und Geld für Geschenke habe ich auch keines. Es gibt zwar ähnliche Urteile von OVG, mir ist aber kein Urteil bekannt in dem hervorgeht, dass der Petitionsausschuss unter Angabe von unsachlichen Gründen, Petitionen ungleich behandeln darf. Mir ist auch kein Urteil bekannt, indem der Petitionsausschuss auch außerhalb der Verfahrensrichtlinie, Petitionen nicht veröffentlichen darf oder nicht darf.

Witzlos ist das mir in erster Instanz vor der Verhandlung die Anträge auf Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe abgelehnt werden und nach der Verhandlung dann genehmigt werden.

Es wäre das gleiche, wenn man einem Patienten, nach dem er Tod ist, die Medizin gibt. Ich bin mir sicher, dass in erster Instanz mit einem Anwalt, das Urteil anders ausgefallen wäre. Und dann auch der Beschluss des OVG, der sich auf das Urteil der ersten Instanz stützt.

Außerdem möchte ich mich vor dem Verfassungsgericht über den Petitionsausschuss beschwehren.

Meine ePetition wird im Gegensatz zu anderen ePetitionen ohne sachliche Gründe nicht veröffentlicht und ungleich behandelt. Der Petitionsausschuss misst hier mit zweierlei Maß, leider habe ich dort keine Bekannten.

Insgesamt habe ich ca 60 Petitionen eingereicht – 0 wurden bis heute veröffentlicht.

Mir geht es im speziellen um meine UFO-Petition, in dieser bitte ich die BRD, zur Umsetzung des UN-Beschlusses 1978 33/426.

Irgendein Gericht in Deutschland muss nun feststellen, ob der Petitionsausschuss machen kann was er will, ob er willkürlich handeln darf, ob die vorhandenen Richtlinien zur Behandlung der ePetition bei mir eingehalten wurde. Aktuell ist es aus meiner Rechtssicht so: der Petitionsausschuss verletzt seine eigene Richtlinie und kommt damit davon. Ich beweise Ihnen, das der Petitionsausschuss in den Antworten lügt. Ich akzeptiere es ja, wenn Spione lügen, aber wo ist hier die Transparenz oder das Vertrauen des Staates, wenn er in Briefen seine Bürger belügt.

Chronologie:

- 01 - 27.01.2011 – Ufologie Petition wird erstellt
- 02 - 28.02.2011 – Antwort 1 von Ausschuss. Petitions wird nicht veröffentlicht. Standardschreiben
- 03 - 21.03.2011 – Beschwerde wird gegen den Antwortbrief 1 eingelegt
- 04 - 27.04.2011 – Anruf beim Petitionsausschuss, Statusanfrage, Auslachen am Telefon, Petition wird mit anderen Petitionen verglichen und in eine Schublade gelegt
- 05 - 05.08.2011 – Antwort 2 von Ausschuss. Petition wird nicht veröffentlicht, wird mit unsachlichen Gründen begründet
- 06 - 25.08.2011 – Beschwerde gegen Antwort 2 von mir ohne Reaktion von Ausschuss
- 07 - 28.09.2011 – 2 x PKH Antrag a) zur Erstellung für Petition b) Unterstützung beim Klageweg
- 08 - 06.10.2011 – Antrag 1 und 2 abgelehnt
- 09 - 09.11.2011 – Klage beim Verwaltungsgericht in Berlin
- 09 - 09.01.2012 – 1ste Antwort auf Klage
- 09 - 09.01.2012 - Antwort an das VG Berlin
- 09 - 02.02.2012 - PKH Beschluss vom 31 Jan 2012
- 10 - 29.03.2012 – Einladung zur Mündlichen Verhandlung
- 11 - 03.05.2012 – mündliche Verhandlung in Berlin VG Kirchstr. 7 – Verloren
- 12 - 09.05.2012 – Zustellung des Protokolls und Urteils
- 13 - 03.06.2012 – Antrag auf PKH beim OVG, Berufungsantrag + Begründung
- 14 - 22.06.2012 – Beschluss des OVG - Ablehnung
- 15 - 25.05.2012 – Telefonat mit OVG
- 16 - 25.05.2012 – Beschwerde und Rüge gegen Beschluss beim OVG
- 17 - 25.05.2012 – Verfassungsbeschwerde
- 18 - 25.05.2012 – Hart4 Bescheid von der Hart4 Behörde abgeholt.

Im Urteil vom 3.5.2012 wird behauptet, die Verfahrenspraxis des Angeklagten entspreche den Verfahrensrichtlinien. Es muss geprüft werden, ob das Vorgehen des Beklagten der Richtlinie entspricht. Dies ist aus meiner Rechtsicht nicht der Fall. Beweisen kann ich es ganz einfach. In den Antwortschreiben 1 und 2 lügt der Petitionsausschuss. Er behauptet, dass es etwas nicht gibt, ich beweise in der Begründung vom 3.06.2012 das Gegenteil. Diese Beweise sind neu und waren in der Verhandlung am 3.5.2012 nicht vorahnden. Prüft man den Inhalt des Antwortschreibens 1 und 2 des Petitionsausschusses mit den neuen Beweisen vom 3.06.2012, kann man nur und ohne zweifel zu dem Schluss kommen, dass der Petitionsausschuss in den Schreiben falsche Angaben gemacht hat, warum auch immer. Die Petition weist nach Prüfung der neuen und alten Beweislage vom 3.06.2012 keine sachwidrigend Gründe auf und muss nach den Verfahrensrichtlinien entsprechend behandelt werden. Einer Nichtveröffentlichung der Petition steht aus meiner Sicht nichts im Weg. Zum Beispiel wird in Antwortschreiben 2 behauptet " Seit beginn der Bundeswehr gibt kam es dabei zu keinen zwischenfall, in dem ein unidentifiziertes Flugobjekt nicht abschließend seiner Art, Herkunft und Ziel nach Identifiziert werden konnte oder gar einen potenziell extraterrestrischen Ursprunges zugeordnet wurde." Ich habe aber eine Aussage eines Brigarde Generals, die etwas anderes behauptet, außerdem war ich selbst bei der Luftwaffe. Warum lügt der Petitionsausschuss hier nachweislich und warum wird die Lüge des Petitionsausschusses als richtige Verfahrensrichtlinie und Wahrheit verkauft?

Betrachtet man die Dokumente aus den Deutschen Ufo Archiven vom Auswertigen Amt, die Gesamtlage, die Komplexität des Themas Ufologie und desen politische, religiöse und wirtschaftliche Auswirkungen und das Motiv diese Sache zu unterdrücken, kann man bei dem Verhalten und der Lügerei des Petitionsausschusses von einer Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung ausgehen. Unwissenheit oder Dummheit schließe ich beim Petitionsausschuss aus.

München 25.6.2012

Nail Salama

President & CEO der weisen rose 2.0